

## Kapitel - Gebühren

### § 44 Gebühren für die NE

An Gebühren sind zu erheben

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. für die Erteilung einer <b>NE</b> für Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1 AG)       | 147 €,        |
| 2. für die Erteilung einer <b>NE</b> zur selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AG) | 124 €,        |
| 3. für die Erteilung einer <b>NE</b> in allen übrigen Fällen                      | <b>113 €.</b> |

### § 44a Gebühren für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU

An Gebühren sind zu erheben 109 €.

### § 45 Gebühren für AE, Blaue Karte EU, ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte

An Gebühren sind zu erheben

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. für die Erteilung einer <b>AE</b> , einer <b>Blauen Karte EU</b> oder einer <b>ICT-Karte</b>                           |               |
| a) mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr  | 100 €,        |
| b) mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr  | <b>100 €,</b> |
| 2. für die Verlängerung einer <b>AE</b> , einer <b>Blauen Karte EU</b> oder einer <b>ICT-Karte</b>                        |               |
| a) für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten  | 96 €,         |
| b) für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten  | <b>93 €,</b>  |
| 3. für die durch einen Wechsel des Aufenthaltszwecks veranlasste Änderung der <b>AE</b> einschließlich deren Verlängerung | 98 €,         |
| 4. für die Erteilung einer <b>Mobiler-ICT-Karte</b>   | 80 €,         |
| 5. für die Verlängerung einer <b>Mobiler- ICT-Karte</b>   | 70 €.         |

### § 45a Gebühren für den elektronischen Identitätsnachweis

(1) Für die Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises in einem Dokument nach § 78 AG **6 €**. Dies gilt nicht, wenn der elektronische Identitätsnachweis bei Aushändigung des Dokuments erstmals eingeschaltet wird.

(2) Für die Einleitung der Neusetzung der Geheim-Nr. **6 €**. Sie ist nicht zu erheben, wenn die Einleitung der Neusetzung mit einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Abs. 1 zusammenfällt.

(3) Für die Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises in einem Dokument nach § 78 AG **6 €**.

(4) Gebührenfrei sind

1. die erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. die Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises,
3. die Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises und

4. die Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium sowie das Aufbringen eines Aufklebers zur Anschriftenänderung.

### **§ 45b Gebühren für AT in Ausnahmefällen**

- (1) Für die Ausstellung eines **AT** in den Fällen des § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AG **50 €**.
- (2) Für die Ausstellung eines **AT** in den Fällen des § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AG ermäßigt sich die nach den §§ 44, 44a oder § 45 zu erhebende Gebühr um **44 €**.

### **§ 45c Gebühr bei Neuausstellung**

- (1) Für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Abs. 1 AG beträgt **67 €**, wenn die Neuausstellung notwendig wird auf Grund
  1. des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des bisherigen Pass- oder Passersatzpapiers,
  2. des Ablaufs der technischen Kartennutzungsdauer oder einer sonstigen Änderung der in § 78 Abs. 1 S. 3 Nrn. 1 bis 18 AG aufgeführten Angaben,
  3. des Verlustes des Dokuments nach § 78 Abs. 1 AG,
  4. des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums oder
  5. der Beantragung nach § 105b S. 2 AG.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 4 entfällt, wenn der Ausländer den Defekt nicht durch einen unsachgemäßen Gebrauch oder eine unsachgemäße Verwendung herbeigeführt hat.

### **§ 46 Gebühren für das Visum**

(1) Die Erhebung von Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von Schengen-Visa und Flughafentransitvisa richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009. Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren befreit.

(2) Die Gebührenhöhe beträgt

- |  |       |
|--|-------|
| 1. für die Erteilung eines nationalen Visums (Kategorie „D“), auch für mehrmalige Einreisen                            | 75 €, |
| 2. für die Verlängerung eines nationalen Visums (Kategorie „D“)  | 25 €, |
| 3. für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet über 90 Tage hinaus als nationales Visum (§ 6 Abs. 2 AG) | 60 €. |

### **§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen**

(1) An Gebühren sind zu erheben

- 1a. für die nachträgliche Aufhebung oder Verkürzung der Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 4 S. 1 AG 169 €

1b. für die nachträgliche Verlängerung der Frist für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 4 S. 3 AG	169 €,
2. für die Erteilung einer Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 8 AG)	100 €,
3. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum <b>AT</b> auf Antrag	<b>50 €</b> ,
4. für einen Hinweis nach § 44a Abs. 3 S. 1 AG in Form einer Beratung, die nach einem erfolglosen schriftlichen Hinweis zur Vermeidung der in § 44a Abs. 3 S. 1 AG genannten Maßnahmen erfolgt,	21 €,
5. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die <b>Duldung</b> (§ 60a Abs. 4 AG)	
a) nur als Klebeetikett	<b>58 €</b> ,
b) mit Trägervordruck	<b>62 €</b> ,
6. für die Erneuerung <b>Duldung</b> nach § 60a Abs. 4 AG	
a) nur als Klebeetikett	<b>33 €</b> ,
b) mit Trägervordruck	<b>37 €</b> ,
7. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur <b>Duldung</b> auf Antrag	50 €,
8. für die Ausstellung einer <b>Fiktionsbescheinigung</b> nach § 81 Abs. 5 AG	13 €,
9. für die Ausstellung einer <b>Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht</b> oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag	<b>18 €</b> ,
10. für die Ausstellung eines <b>AT</b> auf besonderem Blatt	18 €,
11. für die Übertragung von <b>AT</b> in ein anderes Dokument in den Fällen des § 78a Abs. 1 AG	12 €,
12. für die Anerkennung einer <b>Verpflichtungserklärung</b> (§ 68 AG)	<b>29 €</b> ,
13. für die Ausstellung eines Passierscheins (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2)	10 €,
14. für die Anerkennung einer Forschungseinrichtung (§ 38a Abs. 1), deren Tätigkeit nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird	219 €.

(2) Keine Gebühren sind zu erheben für Änderungen des **AT**, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen.

(3) Für die Ausstellung einer **Aufenthaltskarte** (§ 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU) und die Ausstellung einer **Daueraufenthaltskarte** (§ 5 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU) jeweils **28,80 €**.

Wird die **Aufenthaltskarte** oder die **Daueraufenthaltskarte** für eine Person ausgestellt, die

1. zum Zeitpunkt der Mitteilung der erforderlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 des FreizügG/EU oder
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 5 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU

noch nicht 24 Jahre alt ist, beträgt die Gebühr jeweils **22,80 €**.

Die Gebühren nach S. 1 oder S. 2 sind auch zu erheben, wenn eine Neuausstellung der **Aufenthaltskarte** oder **Daueraufenthaltskarte** aus den in § 45c Abs. 1 genannten Gründen notwendig wird; § 45c Abs. 2 gilt entsprechend.

Für die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 5 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU) sind **10 €** zu erheben.

(4) Sollen eine **Aufenthaltskarte** (§ 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU) oder eine **Daueraufenthaltskarte** (§ 5 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU) in den Fällen des § 78a Abs. 1 AG auf einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt werden, sind jeweils **10 €** zu erheben.

## § 48 Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen

(1) An Gebühren sind zu erheben

1a. für die Ausstellung eines <b>RA</b> für Ausländer (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)	100 €
1b. für die Ausstellung eines <b>RA</b> für Ausländer (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) bis zum vollendeten 24. Lebensjahr	97 €,
1c. für die Ausstellung eines <b>RA</b> für Flüchtlinge, eines <b>RA</b> für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4) oder eines <b>RA</b> für Ausländer (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1), die subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG oder Resettlement- Flüchtlinge i.S.v. § 23 Abs. 4 S. 1 AG sind,	60 €,
1d. für die Ausstellung eines <b>RA</b> für Flüchtlinge, eines <b>RA</b> für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3 und 4) oder eines <b>RA</b> für Ausländer (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1), die subsidiär Schutzberechtigte i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG oder Resettlement-Flüchtlinge i.S.v. § 23 Abs. 4 S. 1 AG sind, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr	38 €,
1e. für die Ausstellung eines <b>vorläufigen RA</b> für Ausländer (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)	67 €,
1f. für die Ausstellung eines <b>vorläufigen RA</b> für Flüchtlinge, eines <b>vorläufigen RA</b> für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3 und 4) oder eines <b>RA</b> für Ausländer (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1), die subsidiär Schutzberechtigte i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG oder Resettlement-Flüchtlinge i.S.v. § 23 Abs. 4 S. 1 AG sind,	26 €,
1g. für die Ausstellung eines <b>RA</b> ohne Speichermedium für Ausländer (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1), für Flüchtlinge, für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3 und 4) oder für subsidiär Schutzberechtigte i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG oder Resettlement-Flüchtlinge i.S.v. § 23 Abs. 4 S. 1 AG bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres	14 €,
2. für die Verlängerung eines als vorläufiges Dokument (§ 4 Abs. 1 S. 2) ausgestellten <b>RA</b> für Ausländer, eines <b>RA</b> für Flüchtlinge oder eines <b>RA</b> für Staatenlose	20 €,
3. für die Ausstellung einer Grenzgängerkarte (§ 12) mit einer Gültigkeitsdauer von	
a) bis zu einem Jahr	61 €,
b) bis zu zwei Jahren	61 €,
4. für die Verlängerung einer Grenzgängerkarte um	
a) bis zu einem Jahr	35 €,
b) bis zu zwei Jahren	35 €,
5. für die Ausstellung eines Notreiseausweises (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 13)	18 €,
6. für die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung in das Bundesgebiet auf dem Notreiseausweis (§ 13 Abs. 4)	1 €,
7. für die Bestätigung auf einer <b>Schülersammelliste</b> (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) pro Person, auf die sich die Bestätigung jeweils bezieht	12 €
8. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6, § 43 Abs. 2)	99 €,
9. für die Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AG)	76 €,
10. für die Erteilung eines <b>Ausweisersatzes</b> (§ 48 Abs. 2 i.V.m. § 78a Abs. 4 AG)	32 €,
11. für die Erteilung eines <b>Ausweisersatzes</b> (§ 48 Abs. 2 i.V.m. § 78a Abs. 4 AG) im Fall des § 55 Abs. 2	21 €,
12. für die Verlängerung eines <b>Ausweisersatzes</b> (§ 48 Abs. 2 i.V.m. § 78a Abs. 4 AG)	16 €,
13. für die Änderung eines der in den Nrn. 1 bis 12 bezeichneten Dokumente	15 €,
14. für die Umschreibung eines der in den Nrn. 1 bis 12 bezeichneten Dokumente	34 €,
15. für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Abs. 1 S. 1 AG mit dem Zusatz <b>Ausweisersatz</b> (§ 78 Abs. 1 S. 4 AG)	72 €.

Wird der Notreiseausweis zusammen mit dem Passierschein (§ 23 Abs. 2 S. 3, § 24 Abs. 2 S. 3) ausgestellt, so wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 13 auf die für den Notreiseausweis zu erhebende Gebühr angerechnet.

(2) Keine Gebühren sind zu erheben

1. für die Änderung eines der in Abs. 1 bezeichneten Dokumente, wenn die Änderung von Amts wegen eingetragen wird,
2. für die Berichtigung der Wohnortangaben in einem der in Abs. 1 bezeichneten Dokumente und
3. für die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung in einem **RA** für Ausländer, einem **RA** für Flüchtlinge oder einem **RA** für Staatenlose.

## **§ 49 Bearbeitungsgebühren**

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer **NE** und einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU** ist die Hälfte der in den §§ 44, 44a und 52a Abs. 2 Nr. 1 jeweils bestimmten Gebühr zu erheben.

(2) Für die Beantragung aller übrigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind Bearbeitungsgebühren ist die in den §§ 45 bis 48 Abs. 1 und § 52a jeweils bestimmten Gebühr zu erheben.

(3) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Antrag

1. ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde oder der mangelnden Handlungsfähigkeit des Antragstellers abgelehnt wird oder
2. vom Antragsteller zurückgenommen wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.

## **§ 50 Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger**

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zugunsten Minderjähriger und die Bearbeitung von Anträgen Minderjähriger sind die Hälfte der in den §§ 44, 45, 45a, 45b, 45c, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 4, § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 14 und § 49 Abs. 1 und 2 bestimmten Gebühren zu erheben. Die Gebühr für die Erteilung der **NE** nach § 35 Abs. 1 S. 1 AG beträgt **55 €**.

(2) Für die Verlängerung eines **vorläufigen RA** für Ausländer, für Flüchtlinge oder für Staatenlose an Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr sind jeweils **6 €** zu erheben.

## **§ 52 Befreiungen und Ermäßigungen**

(1) Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren für die Erteilung eines nationalen Visums befreit.

(2) Bei Staatsangehörigen der Schweiz ermäßigt sich die Gebühr nach § 45 für die Erteilung oder Verlängerung einer **AE**, die auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 Abs. 1 S. 2 AG ausgestellt wird, auf **28,80 €**. Wird die **AE** für eine Person ausgestellt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist, ermäßigt sich die Gebühr auf **22,80 €**. Die Gebühren nach den S. 1 und 2 sind auch zu erheben, wenn eine Neuausstellung der **AE** aus den in § 45c Abs. 1 genannten Gründen notwendig wird; § 45c Abs. 2 gilt entsprechend. Für die Erteilung oder Verlängerung einer **AE**, die Staatsangehörigen der Schweiz auf einem Vordruckmuster nach § 58 S. 1 Nr. 13 ausgestellt wird, ermäßigt sich die Gebühr auf **8 €**. Die Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung einer Grenzgängerkarte nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3 und 4 ermäßigt sich bei Staatsangehörigen der Schweiz auf **8 €**. Die Gebühren nach § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Ausstellung einer

Fiktionsbescheinigung und nach § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den S. 1 bis 5 genannten Amtshandlungen entfallen bei Staatsangehörigen der Schweiz.

(3) Asylberechtigte, Resettlement-Flüchtlinge i.S.v. § 23 Abs. 4 S. 1 AG und sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigter i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG genießen, sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3, § 45c Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 45b und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung, Neuausstellung sowie Ausstellung und Übertragung der **NE** in Ausnahmefällen,
2. § 45 Nr. 1 und 2, § 45c Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 45b und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung, Verlängerung, Neuausstellung sowie Ausstellung und Übertragung der **AE** in Ausnahmefällen,
3. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Ausstellung einer **Fiktionsbescheinigung**,
4. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nrn. 1 und 2 genannten Amtshandlungen sowie
5. § 45a für die Vornahme der den elektronischen Identitätsnachweis betreffenden Amtshandlungen

befreit.

(4) Personen, die aus besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 AG erhalten, sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3, § 45c Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 45b und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung, Neuausstellung sowie Ausstellung und Übertragung der **NE** in Ausnahmefällen,
2. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nr. 1 genannten Amtshandlungen sowie
3. § 45a für die Vornahme der den elektronischen Identitätsnachweis betreffenden Amtshandlungen

befreit.

(5) Ausländer, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind von den Gebühren nach

1. § 46 Abs. 2 Nr. 1 für die Erteilung eines nationalen Visums,
2. § 45 Nr. 1 und 2, § 45c Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 45b und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung, Verlängerung, Neuausstellung sowie Ausstellung und Übertragung der **AE** in Ausnahmefällen,
3. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Erteilung einer **Fiktionsbescheinigung**,
4. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nr. 2 genannten Amtshandlungen sowie
5. § 45a für die Vornahme der den elektronischen Identitätsnachweis betreffenden Amtshandlungen

befreit. S. 1 Nr. 1 gilt auch für die Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind.

(6) Zugunsten von Ausländern, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und nur eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine Umschulung erhalten, können die in Abs. 5 bezeichneten Gebühren ermäßigt oder kann von ihrer Erhebung abgesehen werden.

(7) Die zu erhebende Gebühr kann in Einzelfällen erlassen oder ermäßigt werden, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat.

(8) Schüler, Studenten, postgraduierte Studenten und begleitende Lehrer im Rahmen einer Reise zu Studien- oder Ausbildungszwecken und Forscher aus Drittstaaten im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.09.2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken

innerhalb der Gemeinschaft bewegen (ABl. EU Nr. L 289 S. 23), sind von den Gebühren nach § 46 Nrn. 1 und 2 befreit.

## § 52a Befreiung und Ermäßigung bei Assoziationsberechtigung

(1) Assoziationsberechtigte i.S.d. Vorschrift sind Ausländer, für die das Assoziationsrecht EU-Türkei auf Grund des Abkommens vom 12.09.1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl. 1964 II S. 509, 510) Anwendung findet.

(2) Für Assoziationsberechtigte sind die §§ 44 bis 50 mit folgenden Maßgaben anzuwenden. Die Gebühr beträgt:

1. für **AT** nach den §§ 44 bis 45, 45c Abs. 1 und § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 15,
  - a) die für eine Person ausgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung 24 Jahre oder älter ist, 28,80 €,
  - b) die für eine Person ausgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist, wobei § 50 Abs. 1 nicht anzuwenden ist, 22,80 €,
2. in den Fällen des § 45b Abs. 2 und des § 47 Abs. 1 Nr. 11 jeweils in Verbindung mit § 44 oder mit § 44a 8 €.

(3) Von folgenden Gebühren sind die in Abs. 1 genannten Ausländer befreit:

1. von der nach § 45b Abs. 1 und der nach § 45b Abs. 2 i.V.m. § 45 jeweils zu erhebenden Gebühr,
2. von der nach § 47 Abs. 1 Nrn. 3 und 8 bis 10 und der nach § 47 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 45 jeweils zu erhebenden Gebühr,
3. von der nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3, 4, 8 und 10 bis 12 jeweils zu erhebenden Gebühr und
4. von der nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nrn. 13 und 14 jeweils zu erhebenden Gebühr, soweit sie sich auf die Änderung oder Umschreibung der in § 48 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3, 4, 8 und 10 bis 12 genannten Dokumente bezieht.

## § 53 Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

(1) Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder dem AsylbLG bestreiten können, sind von den Gebühren nach

1. § 45 Nr. 1 und 2 für die Erteilung oder Verlängerung der **AE**,
2. § 47 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 für die Ausstellung oder Erneuerung der **Duldung** (§ 60a Abs. 4 AG),
3. § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 7 für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur **AE** oder zur **Duldung**,
4. § 47 Abs. 1 Nr. 4 für den Hinweis in Form der Beratung,
5. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Ausstellung einer **Fiktionsbescheinigung**,
6. § 47 Abs. 1 Nr. 10 für die Ausstellung des **AT** auf besonderem Blatt,
7. § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Übertragung eines **AT** in ein anderes Dokument und § 45c Abs. 1 Nrn. 1 und 2 für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Abs. 1 AG,
8. § 48 Abs. 1 Nr. 10 und 12 für die Erteilung und Verlängerung eines **Ausweisersatzes**,
9. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nrn. 1 bis 3 und 6 bis 8 bezeichneten Amtshandlungen und
10. § 45a für die Vornahme der den elektronischen Identitätsnachweis betreffenden Amtshandlungen

befreit; sonstige Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden.

(2) Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen in Deutschland geboten ist.